Was gibt es Neues im Schweizer Waffenrecht?

Das Schweizer Waffenrecht ist wieder in Bewegung geraten. Der allgemeine Trend zur Verschärfung stöst nicht nur auf die Ablehnung interessierter Kreise, die Waffengegner haben auch einige Schlappen vor dem Bundesgericht hinnehmen müssen. Das hindert sie aber nicht daran, immer wieder Vorstösse zu unternehmen, um Gefahren zu bannen, die meist nur in ihrer Fantasie bestehen...

Wie bekannt, hat der schweizerische Bundesrat im November 1983 die Vorarbeiten für einen Bundesverfassungsartikel über Waffen und Munition und für ein eidgenössisches Waffengesetz abgebrochen. Gleichzeitig ermunterte er die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, das Waffenhandelskonkordat aus dem Jahre 1969/70 mit verschiedenen neuen Bestimmungen zu ergänzen und zu verschärfen. Dies in der Hoffnung, den Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffenhandel in diesem Land — vorab unter Privaten — gleichsam durch die Hintertüre doch noch in den Griff zu bekommen.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren bestellte gutschweizerisch zunächst eine Kommission unter dem Vorsitz des Obwaldner Regierungsrates Hess. Diese produzierte im Laufe der Zeit insgesamt drei Revisionsentwürfe, welche Bestimmungen enthielten, die teilweise noch weiter gingen als der gescheiterte bundesrätliche Vorentwurf für ein eidgenössisches Waffengesetz. Kein Wunder, dass sich erneut Widerstand aus verschiedenen Kreisen (Schützen, Jäger, Waffensammler usw.) formierte. Im November 1986 schliesslich brachen auch die Herren Regierungsräte ihre Revisionsbestrebungen entmutigt ab.

Man hätte meinen mögen, dass damit — mindestens für eine gewisse Zeit — an der Waffenrecht-Front wieder etwas Ruhe und Besinnung einkehre. Davon kann jedoch keine Rede sein.

Halbautomaten grundsätzlich frei — wie lange noch?

Zunächst war es das schweizerische Bundesgericht, das im Frühjahr 1987 von sich reden machte. (Das SWM berichtete in der Ausgabe 9/87 darüber). In drei bemerkenswerten Entscheiden, die alle Straffälle aus dem Kanton Waadt betrafen, hielt es schlicht fest, das Kriegsmaterialgesetz sei auf den Waffenhandel unter Privaten gar nicht anwendbar. Konkret bedeutete dies, dass der Bundesrat gezwungen war, die Kriegsmaterialverordnung zu ändern und den seit 1978 faktisch verbotenen Handel mit halbautomatischen Gewehren wieder freizugeben.

Es zeigte sich, dass das Nachholbedürfnis in diesem Bereich enorm war. Es setzte ein eigentlicher Boom auf halbautomatische Langwaffen ein, zumal es dem Handel gelang, innert kürzester Zeit eine breite Auswahl solcher Waffen anzubieten. Obschon sicher der eine oder andere Erwerber nicht über alle Zweifel erhaben sein mag, ist bis heute kein einziges Verbrechen bekannt geworden, das mit einer kürzlich erworbenen halbautomatischen Langwaffe begangen worden wäre. Die Befürchtungen, die im Jahre 1978 zu einem Verbot dieser Waffe geführt haben, sind also in keiner Weise bestätigt worden.

Es war vorauszusehen, dass einzelne Kantone wiederum den Versuch unternehmen würden, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Diesmal war es der Staatsrat (Regierungsrat) des Kantons Genf, der am 14. Oktober 1987 den Kauf und Verkauf von halbautomatischen Waffen schlichtweg verbot. Auf mehrere staatsrechtliche Beschwerden von betroffenen Bürgern hin beeilte man sich zwar, das Verbot bereits am 14. Dezember 1987 wieder etwas zu lockern und zu differenzieren (Erwerb nur gegen Bewilligung, wobei der Erwerber ein «legitimes Interesse» am Kauf einer solchen Waffe nachweisen muss. Ferner kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden). Als gesetzliche «Grundlage» musste das kantonale Strafgesetz herhalten. Aus diesem leitete der Staatsrat für sich das Recht ab, die verschiedensten Bereiche zu reglementieren, unter anderem eben auch den Erwerb von Schusswaffen. Da diese gesetzliche Grundlage sehr fragwürdig erschien, wurden erneut Beschwerden ans Bundesgericht gerichtet. Dieses hat nun am 14. Oktober 1988 — unter dem Vorsitz eines aus dem Kanton Genf stammenden Richters — die Beschwerden abgewiesen und den Staatsrat geschützt. Die schriftliche Begründung der Urteile, auf die man wirklich gespannt sein darf, steht noch aus.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass auch andere Kantone den Erwerb von halbautomatischen Gewehren erschweren oder mindestens die Absicht hegen, dies zu tun. So sind diese Waffen — wen wundert's? — im Kanton Basel-Stadt nur gegen Spezialbewilligung zu erwerben. Es erfolgt eine strenge Registrierung, und auch die Gebühren sind recht happig (z. B. Fr. 50.— für den Erwerb eines Privat-Sturmgewehres 57 oder 90). In den Kantonen Thurgau und Luzern bekundeten Verwaltungsbehörden und einzelne Polizeifunktionäre zunächst ebenfalls Mühe, zu glauben, dass der Verkauf von halbautomatischen Gewehren tatsächlich frei sei. Nach Interventionen bei den vorgesetzten Behörden setzte sich diese Erkenntnis dann allerdings — wenn auch zögernd — doch noch durch. Im Kanton Tessin wiederum fordert alt-Staatsanwalt Paolo Bernasconi erneut ein Verbot von sämtlichen Halbautomaten und Vorderschaftrepetier-Flinten.

Neue Vorstösse auf Bundesebene

Die oben erwähnten drei Bundesgerichtsentscheide aus dem Frühjahr 1987 fanden indessen noch einen anderen interessierten Leser. Der Zürcher SVP-Nationalrat Willi Neuenschwander zeigte sich in einer Motion, die er am 9. März 1988 im Nationalrat einreichte, besorgt darüber, dass das bisherige «Totalverbot von halbautomatischen Handfeuerwaffen wieder wesentlich gelockert» worden sei. Diese Waffen seien «teil-

weise als gefährliche Gangster- und Terroristenwaffen bekannt». In der Hand von Verbrechern seien sie keineswegs harmloser als vollautomatische Waffen, und zudem sei ihre «Rückverwandlung in Vollautomaten technisch leicht machbar.» Hier müsse nun der Bund eingreifen und eine einheitliche Regelung in den Bereichen des Waffenerwerbs, des Waffentragrechts sowie eine gesamtschweizerisch verbindliche Definition der zulässigen und der verbotenen Waffen schaffen. Angesichts der ständigen Bedrohung durch Kriminalität und Terrorismus sei dies ein Gebot der öffentlichen Sicherheit.

In der Folge forderte Nationalrat Neuenschwander mit seiner Motion, die im übrigen von 33 Nationalräten — vorwiegend aus bürgerlichen Fraktionen — mitunterzeichnet wurde:

Der Bundesrat wird eingeladen, eine von der Kriegsmaterialverordnung und vom Bundesgesetz über den Jagd- und Vogelschutz losgelöste eidgenössische Gesetzgebung über den Waffenerwerb und das Waffentragen in die Wege zu leiten, wobei für das Sturmgewehr 57, das an entlassene Wehrmänner abgegeben wird, gesonderte Bestimmungen vorzusehen wären.

Der Bundesrat verwies in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1988 auf die bisherigen, allesamt gescheiterten Bemühungen in diesem Bereich und stellte lakonisch fest, «dass der für die Schaffung einer Bundeskompetenz notwendige Gesinnungswandel nicht stattgefunden hat.» Folglich empfiehlt der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Die Behandlung im Parlament steht im Moment noch aus.

Wer die Eigenheiten und Feinheiten des helvetischen Staatswesens nicht näher kennt, würde es nicht für möglich halten, dass am 7. Dezember 1988 ein weiterer Nationalrat mit einer Motion zu diesem Thema nachdoppelte. Sie trägt den Titel «Traffico di armi; legge federale» und lautet wie folgt:

Waffenhandel und Waffenschieberei sind Bereiche, in denen kriminelle Organisationen sowohl weltweit als auch in der Schweiz ihr Unwesen treiben. Oft stehen Drogen- und Waffenhandel in direktem Zusammenhang. Die Schweiz ist zurzeit ein Zentrum für den Erwerb von Waffen. Verschiedene Fälle, in denen terroristische Waffenlager im Ausland entdeckt wurden, beweisen dies. Der Grund dafür liegt darin, dass es in der Schweiz extrem leicht ist, Waffen zu kaufen. Es existiert kein Bundesgesetz für diesen Bereich, und die kantonalen Verfügungen, welche zurzeit in Kraft sind, erweisen sich als ungenügend.

Die Unterzeichneten beantragen nun dem Bundesrat, den Entwurf für ein Bundesgesetz auszuarbeiten, das genaue Bestimmungen über den Waffenerwerb durch Privatpersonen enthält. Insbesondere müssen geeignete Vorschriften eingeführt werden, die den Waffenhandel krimineller Organisationen wirksam bekämpfen.

Die Motion stammt aus der Feder des Tessiner SP-Nationalrates Carobbio und ist von 29 Nationalräten der sozialdemokratischen Fraktion mitunterzeichnet. Die Stellungnahme des Bundesrates steht noch aus.

Vom Sturmgewehr bis zu Elektrostäben

Selbst Nationalrat Neuenschwander möchte — wie oben gesehen — mindestens die Wehrmänner, denen bei der Entlassung aus der Wehrpflicht das Sturmgewehr 57 abgegeben werde, von den Bestimmungen des neuen Bundeswaffengesetzes ausnehmen und sie gesondert — vermutlich erleichtert — behandelt wissen. Das betrifft also die Wehrmänner, die ca. 1994/95 aus der Wehrpflicht ausscheiden und die dann — gemäss Zusicherung des Bundesrates — ein Sturmgewehr 57 in Empfang nehmen dürfen. Offen ist zur Zeit noch die Frage, ob die Waffe unverändert, d. h. als Vollautomat, abgegeben werden soll oder ob sie zuvor auf halbautomatische Funktion abzuändern sei. Die massgebenden Stellen des EMD behaupten, eine Abänderung sei technisch zu aufwendig — Fachleute aus Waffensammlerkreisen bestreiten dies und behaupten das Gegenteil... Wie dem auch sei — jedenfalls laufen parallel dazu auf parlamentarischer Ebene ernsthafte Bemühungen, den Art. 94 der Militärorganisation überhaupt wieder auf den Stand vor 1967 zurückzuführen, d. h. dem Bundesrat die Pflicht aufzuerlegen, dem Wehrmann bei der Entlassung die persönliche Waffe zu freiem Eigentum zu überlassen.

Neben diesen doch gewichtigen Vorstössen auf parlamentarischer Ebene nimmt sich die Verlautbarung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates betreffend Elektroschock-Geräte eher kurios aus. Im Jahre 1988 hat diese Amtsstelle ein generelles Verkaufsverbot für Elektroschock-Geräte erlassen. Zur Begründung wurde angeführt, auf Grund der Elektrizitätsgesetzgebung dürften elektrische Erzeugnisse nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie für Personen nicht gefährlich seien. Die bisher geprüften Elektroschock-Geräte hätten allesamt die einschlägigen Sicherheitsvorschriften nicht zu erfüllen vermocht. Die Logik ist in der Tat umwerfend: Zugelassen wären also nur Elektroschock-Geräte, die für Personen nicht gefährlich wären. Solche Geräte aber wären für die Selbstverteidigung völlig unbrauchbar und eher der Kategorie Spielwaren zuzuordnen. Folglich wird es in der Schweiz nie irgendwelche verwendbaren Elektroschock-Geräte legal zu kaufen geben.

Interessant ist nur, dass das kantonal-bernische Amt für Information praktisch gleichzeitig, nämlich Ende April 1988, eine Mitteilung veröffentlichte, man verzichte nunmehr auf den Einsatz von «Elektrostäben» in den bernischen Strafanstalten. Man habe seinerzeit eine Anzahl solcher Stäbe für die Selbstverteidigung des Personals angeschafft. Die Stäbe seien an sich «ungefährliche, jedoch wirkungsvolle Abwehrmittel». Sie wirkten durch Stromstösse, die wegen der dosierten Entladung weder Verbrennungen noch andere Verletzungen hinterliessen. Vorwiegend aus psychologischen Gründen wolle man diese Stäbe nun aber nicht mehr einsetzen. Fragt sich nur, was wohl das Starkstrominspektorat zu diesen «ungefährlichen, jedoch wirkungsvollen» Elektrostäben meinte bzw. gemeint hätte, wenn es gefragt worden wäre...

In Vorbereitung

Aus dem Kanton Wallis ist zu vermelden, dass an einem neuen Gesetz über Waffen und Munition gearbeitet wird, wobei man sich von Anfang an bemühte, über die Fachleute aus Polizeikreisen hinaus auch noch weitere Experten mitarbeiten zu lassen. Ähnliches gilt übrigens für den Kanton St. Gallen, wo ein Vorentwurf für eine Teilrevision der Waffenverordnung aus dem Jahre 1947 vorliegt. Auch hier wurden die betroffenen und interessierten Organisationen zumindest zur Vernehmlassung eingeladen, ein Vorgehen, das beim Erlass von blossen Verordnungen bis dahin nicht unbedingt üblich war, aber sehr zu begrüssen ist.

Abschliessend gilt es noch, einen Blick auf die europäische Szene zu werfen. Hier braut sich — von der Öffentlichkeit kaum beachtet — einiges zusammen. So hat beispielsweise eine Kommission der Europäischen Gemeinschaft einen Vorschlag für eine «Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbes und des Führens von Waffen» mit ziemlich einschneidenden und reichlich komplizierten Vorschriften ausgearbeitet. Auch der Europarat in Strassburg ist in diesem Bereich mit Empfehlungen tätig geworden, beispielsweise mit der Empfehlung vom 7. Dezember 1984 über die Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Schusswaffen oder mit dem Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen. Diesem Übereinkommen ist die Schweiz bisher nicht beigetreten, und es besteht auch absolut keine Notwendigkeit dazu. Hingegen gilt es die Entwicklung in Strassburg aufmerksam mitzuverfolgen. Unsere Delegierten haben dort auch schon Abkommen unterzeichnet, deren Vollzug ungeahnte Probleme ergab.

Jürg Fehr, lic. iur.